

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie wohnen in einer Unterkunft des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten?

Sie haben eigenes Einkommen?

Je nachdem wie hoch Ihr Einkommen ist, müssen Sie für das Wohnen in der Unterkunft etwas bezahlen, so wie Sie auch Miete für eine Wohnung zahlen würden. Sie müssen die Kosten der Unterkunft aber nicht in voller Höhe tragen: Ihr Eigenanteil richtet sich nach der Höhe Ihres Einkommens und ist nach oben begrenzt.

Mit diesem Info-Blatt beantworten wir häufig gestellte Fragen zum Eigenanteil.

Bei Detailfragen zu Ihrer eigenen Situation wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Jobcenter, Sozialamt oder das LAF bzw. an spezialisierte Beratungseinrichtungen.

Wie hoch ist der Eigenanteil maximal?

Weil in Berlin die Unterkünfte sehr teuer sind, hat sich das Land Berlin entschieden, den Eigenanteil in seiner Höhe zu begrenzen.

Das heißt: Sie zahlen in keinem Fall einen höheren Eigenanteil als in Höhe der nachfolgend aufgeführten Beträge:

- für eine 1 Person 344,00 Euro monatlich,
- für 2 Personen 590,00 Euro monatlich,
- für 3 Personen 738,00 Euro monatlich,
- für Familien mit 4 und mehr Personen 984,00 Euro monatlich
- für Studierende und Auszubildende, die Ausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsförderung (BAföG) erhalten, 210,00 Euro monatlich.

Muss ich einen Eigenanteil zahlen und wie wird dieser bestimmt?

Sie haben keinen Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt

Wenn Ihr Einkommen so hoch ist, dass Sie keinen Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt wie z. B. Hartz IV, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, müssen Sie den Eigenanteil in voller Höhe bezahlen (siehe „Wie hoch ist der Eigenanteil maximal?“).

Sie studieren oder machen eine Ausbildung

Studierende und Auszubildende, die Ausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsförderung (BAföG) erhalten, zahlen einen fixen Eigenanteil von 210,00 Euro monatlich.

Sie haben einen Anspruch auf ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt

Sie haben nur ein geringes Einkommen und Anspruch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II (Hartz IV), ergänzende Sozialhilfe oder ergänzende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. In diesem Fall wird Ihr Einkommen auf die von Ihnen beanspruchten Leistungen zum Lebensunterhalt angerechnet und so Ihr Eigenanteil bestimmt.

Leistungen zum Lebensunterhalt umfassen

1. Geld für Dinge des täglichen Bedarfs wie Ernährung, Kleidung, Mobilität, kulturelle Teilhabe und ähnliches (in Bescheiden vom Jobcenter, vom Sozialamt oder LAF finden Sie die Begriffe **Regelbedarf** oder **Grundleistungen**).
2. Geld für Miete und Heizung (in Bescheiden vom Jobcenter, Sozialamt oder LAF finden Sie den Begriff **Kosten der Unterkunft**).

Bei der Berechnung Ihres Eigenanteils wird Ihr Einkommen – nach Abzug von Freibeträgen – zuerst auf den sogenannten Regelbedarf/die Grundleistungen angerechnet. Nur wenn Ihr Einkommen so hoch ist, dass es den Regelbedarf/die Grundleistungen übersteigt, wird es auch auf die Kosten der Unterkunft angerechnet. In diesem Fall müssen Sie einen Teil der Wohnkosten (Eigenanteil) selbst tragen. Die restlichen Kosten übernimmt Ihre Leistungsstelle, also das Jobcenter, das Sozialamt oder das LAF.

Wie erfahre ich, wie hoch mein Eigenanteil ist? Wie muss ich ihn zahlen?

Beim Jobcenter, Sozialamt oder LAF erhalten Sie eine **Kostenübernahmeerklärung**. Mit dieser Erklärung verpflichtet sich die Leistungsstelle, einen Teil der Wohnkosten zu übernehmen. Die Kostenübernahmeerklärung ist immer auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt. In der Kostenübernahmeerklärung steht auch, wie hoch Ihr Eigenanteil ist. Zahlen müssen Sie ihn aber erst, wenn Sie vom LAF eine Rechnung erhalten.

Zusätzlich zu der Kostenübernahmeerklärung bekommen Sie eine weitere Erklärung ausgehändigt. Diese Erklärung nennt sich **Schuldanerkenntnis**. Hierin verpflichten Sie sich, Ihren Eigenanteil an den Wohnkosten an das LAF zu überweisen. Bitte unterschreiben Sie das Schuldanerkenntnis.

Wenn Sie Kinder haben und Ihr Kind einen Eigenanteil zahlen muss, gibt es eine weitere Erklärung. Diese Erklärung nennt sich **Abtretungserklärung**. Bitte unterschreiben Sie diese Erklärung. Damit erklären Sie sich einverstanden, dass der Eigenanteil Ihres Kindes direkt von Ihren Leistungen abgezogen und an das LAF überwiesen wird. Sie müssen also nichts mehr tun.

Auf der **Rechnung**, die das LAF Ihnen schickt, stehen der Verwendungszweck, Ihr Eigenanteil und der Monat, in dem Sie in der LAF-Unterkunft gewohnt haben. Bitte bezahlen Sie Ihren Eigenanteil spätestens 14 Tage, nachdem Sie diese Rechnung erhalten haben. Bitte geben Sie dabei den Verwendungszweck an.

ACHTUNG: Wenn Sie Ihren Eigenanteil nicht bezahlen, entstehen Schulden. Dies kann im schlimmsten Fall dazu führen, dass Sie Ihren Unterkunftsplatz verlieren.

ACHTUNG: Wenn sich Ihr Einkommen nach Ausstellung der Kostenübernahme geändert hat, kann sich auch Ihr Eigenanteil ändern. Sie sind verpflichtet, jede Änderung Ihres Einkommens Ihrem Jobcenter oder Sozialamt bzw. dem LAF mitzuteilen.

Wonach richtet sich die Höhe des Eigenanteils?

Bei der Berechnung Ihres Eigenanteils spielen folgende Punkte eine Rolle:

- die Höhe Ihres Einkommens
- Ihr Leistungsanspruch: Der Regelbedarf bei Hartz IV, Sozialhilfe sowie den Leistungen analog der Sozialhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist höher als die Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- Ihr Freibetrag: Der Freibetrag ist unterschiedlich hoch, je nachdem, welche Leistung (z. B. Hartz IV, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) Sie beziehen.
- die Kosten Ihrer Unterkunft, also die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb Ihrer Unterkunft entstehen. Sie werden pro Tag angegeben; in Bescheiden vom Jobcenter, Sozialamt oder LAF finden Sie dafür den Begriff **Kostensatz**.
- die Anzahl der Personen, für die der Eigenanteil berechnet wird (wenn Sie mit Ihrer Familie hier sind)

HINWEIS: Durch Ihren Freibetrag und die Begrenzung des Eigenanteils müssen Sie in keinem Fall Ihr gesamtes Einkommen für die Bezahlung Ihrer Unterkunft einsetzen. Wenn Ihr Einkommen nur gering ist, kann es sein, dass Sie keinen Eigenanteil bezahlen müssen.

Bei Fragen zur Berechnung Ihres individuellen Eigenanteils wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Jobcenter, Sozialamt oder das LAF bzw. an spezialisierte Beratungseinrichtungen.